

Einwohnergemeinde Guttannen



Friedhofreglement 2007

Um das Reglement lesefreundlich zu gestalten, ist im Text auf eine doppelte Geschlechtsbezeichnung verzichtet worden. Alle Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermassen.

Mit Änderungen vom 01.07.2018

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
II	Begräbniswesen	3
	A Allgemeines	3
	B Verfahren bei Todesfällen	4
	C Beerdigung	4
III	Friedhofordnung	6
	A Allgemeine Friedhofordnung	6
	B Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	7
	C Grabmäler	9
IV	Schlussbestimmungen	9
V	Anhang	11
VI	Inkrafttreten	12
VII	Auflagezeugnis	13

Der Gemeinderat Guttannen erlässt gestützt auf

- die eidgenössische Verordnung über das Zivilstandswesen vom 28. April 2004 (Stand 01.07.2017)
- das kantonale Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25. November 1876 mit seitherigen Abänderungen und Ergänzungen
- das kantonale Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Guttannen vom 16. Dezember 2000 mit Änderungen per 1. Juli 2014 und 1. Januar 2018

folgendes Reglement:

I Allgemeines

Begräbniswesen

Art. 1

¹⁾ Das Begräbniswesen ist Aufgabe des Gemeinderates. Er hat die Aufsicht über sämtliche Friedhofangelegenheiten.

²⁾ Der Gemeinderat kann gewisse Aufgaben an den Ressortvorsteher „Bestattungswesen“ delegieren.

Organe

Art. 2

¹⁾ Die ausführenden Organe des Bestattungswesens sind:

- a) Der Totengräber (laut Pflichtenheft vom 30. November 2017 der Chef Gemeindewerk oder dessen Stellvertreter)
- b) Der Friedhofgärtner

²⁾ Diese Organe unterstehen dem Ressortvorsteher im Gemeinderat.

II Begräbniswesen

A. Allgemeines

Bestattungsrecht

Art. 3

Niemandem darf aus Glaubensansichten oder anderen Gründen eine würdige Bestattung auf dem Friedhof versagt werden.

Bestattungsfeier

Art. 4

Die Wahl der kirchlichen bzw. religiösen Feier bleibt den Hinterbliebenen des Verstorbenen überlassen. Die Durchführung erfolgt nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der örtlichen Kirchgemeinde oder

nach konfessionellen Bräuchen. Eine würdige Bestattung in weltlicher Form ist möglich.

Leichengeleite

Art. 5

In der Regel findet der Abgang von der Aufbahrungshalle oder vom Trauerhaus aus statt.

Kirchengeläute

Art. 6

Der Sigrüst der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Guttannen besorgt bei Beerdigungen das Kirchengeläute.

B. Verfahren bei Todesfällen

Bewilligung

Art. 7

¹⁾ Der Zivilstandsbeamte beurkundet den Tod einer Person im Todesregister gestützt auf die Todesbescheinigung des behandelnden oder des nach dem Tod beigezogenen Arztes. Die Bewilligung zur Beerdigung oder Urnenbeisetzung einer Person wird durch die Ortspolizeibehörde erteilt.

²⁾ Eine Beerdigung oder Urnenbeisetzung vor der amtlichen Bescheinigung des Todes einer Person durch den Zivilstandsbeamten darf nur mit Bewilligung der Ortspolizeibehörde stattfinden.

Beerdigungstermin

Art. 8

Das Beerdigungsdatum wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer bzw. mit der für die Beerdigung zuständigen Person festgelegt und unverzüglich dem Totengräber mitgeteilt.

Bestattungskontrolle

Art. 9

Die Gemeindeverwaltung führt ein fortlaufendes Verzeichnis über die Beerdigungen.

Särge

Art. 10

Die Särge haben aus einheimischen Weichhölzern zu bestehen. Ausnahmen kann der Gemeinderat gestatten.

C. Beerdigung

Aufbahrung

Art. 11

¹⁾ Bis zur Beerdigung soll der Leichnam an einem sanitärisch geeigneten und gegen nachteilige Einwirkungen einer zu niederen oder zu hohen Temperatur geschützten Ort aufgebahrt werden, in der Regel in der Leichenhalle im alten Schulhaus.

²⁾ Der Sarg darf in der Regel nicht früher als zwei Stunden vor der Bestattung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist zulässig, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

Beerdigungszeiten

Art. 12

Die Beerdigungen (Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen) finden statt:

Montag bis Samstag um 12.00 h. Sind auf den gleichen Tag zwei Beerdigungen angesetzt, finden sie um 12.00 h und um 14.00 h statt, damit die Gräber gleichentags geschlossen werden können. Über gut begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Beisetzungsordnung

Art. 13

¹⁾ Aus Platzgründen können keine reservierten oder Familiengräber gestattet werden.

²⁾ Die Beisetzungen finden in Reihen statt, nach festem Plan, bzw. festen Markierungen.

³⁾ Die Ordnung gilt für Erwachsenengräber, Kindergräber, Urnengräber und das Gemeinschaftsgrab.

⁴⁾ Urnen können Erdbestattungsgräbern beigesetzt werden, wobei die Ruhezeit des Erdbestattungsgrabes massgebend ist. Später beigesetzte Urnen verlängern die Ruhezeit nicht.

Grabmasse

Art. 14

¹⁾ Die Gräber haben folgende Aussenmasse aufzuweisen:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>	<u>Tiefe</u>
Erwachsenengräber	170 cm	70 cm	180 cm
Kindergräber bis 14 Jahre	130 cm	60 cm	150 cm
Urnengräber	90 cm	50 cm	70 cm

Abstände

²⁾ Es sind folgende Abstände einzuhalten:

	<u>von Grab zu Grab</u>
Alle Gräber	30 - 50 cm

³⁾ Von Reihe zu Reihe gilt generell ein Abstand von 60 - 80 cm.

⁴⁾ Zwei Säрге oder Urnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Schliessung des Grabes

Art. 15

¹⁾ Nach der Bestattung ist das Grab unverzüglich zu schliessen.

²⁾ Es wird mit einem provisorischen Holzkreuz versehen, das mit Vornamen und Familiennamen beschriftet ist.

³⁾ Jedes Grab erhält eine fortlaufende Grabnummer.

III Friedhofordnung

A. Allgemeine Friedhofordnung

Friedhofruhe	Art. 16 Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.
Bestattungsrecht	Art. 17 Auf dem Friedhof werden beerdigt: <ul style="list-style-type: none">• Verstorbene, welche in der Gemeinde Guttannen wohnhaft waren• auswärtig Verstorbene, die durch besondere Beziehungen mit Guttannen verbunden waren. Die Bestattung bedarf jedoch einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates, die auch vor dem Ableben erteilt werden kann.• Nicht als Verstorbene mit auswärtigem Wohnsitz gelten Personen, die die letzten Jahre in einem Altersheim, Pflegeheim oder Spital ausserhalb der Gemeinde verbracht haben.
Unterteilung des Friedhofs	Art. 18 Der Friedhof enthält folgende Abteilungen: <ul style="list-style-type: none">• Reihengräber für Erwachsene• Reihengräber für Kinder• Reihengräber für Urnen• Gemeinschaftsgrab
Reihenfolge	Art. 19 Die Bestattungen bzw. Beisetzungen erfolgen auf dem dafür bestimmten Feld in anschliessender Reihenfolge.
Urnengräber	Art. 20 ¹⁾ Eine Urnenbeisetzung in einem Erdbestattungsgrab darf nur in den ersten 10 Jahren erfolgen. Die Ruhezeit wird nach dem Erdbestatteten berechnet. ²⁾ Eine Urnenbeisetzung in einem Urnengrab darf nur in den ersten 10 Jahren erfolgen. ³⁾ In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die spätere Verlegung in ein neues Grab ist nicht möglich.

Ruhedauer	<p>Art. 21</p> <p>¹⁾ Die ordentliche Ruhedauer der Gräber, während der kein Grab geöffnet werden darf, beträgt 20 Jahre. Für Urnengräber beträgt die Ruhedauer ebenfalls 20 Jahre.</p> <p>²⁾ Eine frühere Öffnung von Gräbern sowie die Versetzung eines Leichnams ist nur gestützt auf eine richterliche Verfügung oder mit Bewilligung des Regierungsstatthalters möglich, im letzteren Fall jedoch nur nach vorgängig eingeholtem ärztlichem Gutachten.</p>
Räumung der Gräberfelder	<p>Art. 22</p> <p>¹⁾ Nach Ablauf der Ruhedauer, d.h. nach 20 Jahren-kann der Gemeinderat die Aufhebung von Gräberfeldern bzw. Gräberreihen anordnen, wobei jeweils das jüngste Grab eine Mindestruhedauer von 20 Jahren aufweisen muss.</p> <p>²⁾ Die Anordnung ist im Amtsanzeiger zu publizieren und es sind, soweit möglich, die auswärtigen Angehörigen schriftlich in Kenntnis zu setzen.</p> <p>³⁾ Für die Räumung ist eine Frist von mindestens drei Monaten zu setzen. Nach dieser Frist kann über nicht abgeräumte Gräber verfügt werden.</p>
Öffnungszeit	<p>Art. 23</p> <p>Der Friedhof bleibt dauernd geöffnet.</p>
Zutritt	<p>Art. 24</p> <p>¹⁾ Hunde sind beim Friedhofeingang anzubinden. Fahrräder und Motorfahrzeuge aller Art sind ausserhalb der Friedhofumzäunung zu parkieren.</p> <p>²⁾ Das Verursachen von unnötigem Lärm, jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber, das Spielen lassen von Kindern und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.</p>

B. Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

Unterhaltungspflicht	<p>Art. 25</p> <p>¹⁾ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.</p> <p>²⁾ Bepflanzung und Unterhalt können Drittpersonen (Gärtner usw.) übertragen werden.</p> <p>³⁾ Bepflanzung und Unterhalt können der Gemeinde gegen eine zum voraus zu bezahlende Gebühr übertragen werden. Zu diesem Zweck besteht eine „Rücklage Grabunterhalt“.</p> <p>⁴⁾ Bepflanzung, Sträucher und Bäume dürfen die Breite des Grabes und die Höhe des Grabmals nicht überragen und müssen regelmässig zu-</p>
----------------------	--

rückgeschnitten werden.

⁵⁾ Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen.

Grabunterhalts-
gebühren

Art. 26

¹⁾ Die Gemeinde unterhält eine „Rücklage Grabunterhalt“ für Verstorbene, die keine Angehörigen haben oder deren Hinterbliebene im Ausland wohnen. Für Minderbemittelte kann eine einmalige Gebühr zu Gunsten dieses Kontos entrichtet werden.

²⁾ Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt (siehe Gebührentarif im Anhang). In dieser allgemeinen Gebühr sind inbegriffen:

- das Öffnen und das Schliessen des Grabes
- das Versetzen einer Natursteineinfassung und eines einfachen Holzkreuzes
- die erstmalige Anpflanzung und der weitere Unterhalt für 20 Jahre.

³⁾ Die „Rücklage Grabunterhalt“ wird von der Gemeindekasse verwaltet und ist im Anhang 2 geregelt.

⁴⁾ Der Gemeinderat übergibt den Unterhalt dem Friedhofgärtner.

Unstatthafte
Anpflanzungen

Art. 27

Es ist nicht gestattet, die Gräber mit Kies zu bedecken oder mit Rasen zu bepflanzen.

Abfall

Art. 28

¹⁾ Verwelkte Blumen, Pflanzenreste und anderes kompostierbares Material ist in den dafür bereitgestellten Behälter neben der Friedhofmauer zu werfen.

²⁾ Kehrlicht, zerbrochene Gefässe, Kunststoffe, Metall etc. sind gemäss Abfallreglement zu entsorgen.

Mangelhafter Unterhalt

Art. 29

¹⁾ Wenn Gräber nicht unterhalten und gepflegt werden, fordert der Gemeinderat die Angehörigen unter Fristansetzung auf, das Versäumnis nachzuholen.

²⁾ Nach Ablauf der Frist ordnet der Gemeinderat die Instandstellung des Grabes an. Die Kosten sind von den Unterhaltspflichtigen zu tragen.

Gestaltung

Art. 30

Der Friedhof soll gärtnerisch so gestaltet werden, dass sein Charakter als Stätte der Ruhe und Besinnung zur Geltung kommt.

C. Grabmäler

Grabkreuze

Art. 31

Als Grabmal ist nur ein Holzkreuz mit zugehörigem Granitsockel gestattet. Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen.

Dimensionen

Art. 32

Die Holzkreuze haben folgende Masse aufzuweisen:

	<u>Breite</u>	<u>Höhe</u>
Erwachsenengräber	50 - 55 cm	100 - 110 cm
Kindergräber bis 14 Jahre	30 - 35 cm	50 - 60 cm
Urnengräber	35 - 40 cm	70 - 80 cm

Aufstellen der Grabmäler

Art. 33

¹⁾ Grabmäler dürfen frühestens 12 Monate nach der Beerdigung und erst wenn die Grabeinfassung gesetzt worden ist, aufgestellt werden.

²⁾ Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, haben die Grabmalsteller auf Anordnung des Gemeinderates den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Ersatzvornahme

Art. 34

Wenn nach Ablauf von zwei Jahren kein Grabmal aufgestellt wird, mahnt der Gemeinderat die Hinterbliebenen schriftlich unter Fristansetzung. Nach Ablauf der Frist ordnet der Gemeinderat auf Kosten der Hinterbliebenen das Aufstellen eines Holzkreuzes an.

Unterhalt

Art. 35

¹⁾ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand stellen zu lassen.

²⁾ Der Gemeinderat kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Grabeinfassung

Art. 36

Zur Einfassung der Gräber dürfen nur Granitsteine verwendet werden. Ausnahmen kann der Gemeinderat bewilligen. Den Angehörigen steht es frei, die Grabeinfassungen selber zu organisieren. Das Versetzen der Grabeinfassungen ist jedoch Sache der Gemeinde.

IV Schlussbestimmungen

- Gebühren**
- Art. 37**
1) Die Grab- und Grabunterhaltsgebühren sind im Anhang dieses Reglements festgehalten.
2) Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des gesteckten Rahmens in einer Verordnung fest.
3) Die Gebühren sind von den Angehörigen zu tragen.
4) Können die Gebühren oder die Bestattungskosten von den Angehörigen nicht bezahlt werden oder verstirbt eine Person ohne Angehörige mittellos, übernimmt die Gemeinde die Kosten.
- Haftung**
- Art. 38**
Die Gemeinde haftet nicht für Gegenstände auf den Gräbern, einschliesslich Pflanzen und Grabkreuze. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche durch ihr Personal verursacht werden.
- Widerhandlungen**
- Art. 39**
1) Wer gegen Art. 26, Art. 29, Art. 30 und Art. 35 des vorliegenden Reglements verstösst, wird nach vorheriger Verwarnung durch den Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.
2) Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
3) Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Dekretes betreffend das Begräbniswesen und die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmung.
- Streitigkeiten**
- Art. 40**
Der Rechtsweg im Falle von Streitigkeiten betreffend die der Gemeinde Guttannen obliegenden Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gemeindegesetzes.
- Rechtsmittel**
- Art. 41**
1) Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden, soweit die Gesetzgebung nicht eine andere Rechtsmittelinstanz vorsieht.
2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

V Anhang

Gebührentarif zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Guttannen

Grabgebühren

Art. 1

¹ Erdbestattungsgräber für Erwachsene	Fr. 800.-- bis Fr.	1'200.--
Erdbestattungsgräber für Kinder	Fr. 500.-- bis Fr.	800.--
Urnengräber	Fr. 600.-- bis Fr.	1'000.--
Beisetzung in einem Gemeinschaftsgrab	Fr. 200.-- bis Fr.	600.--

In diesen Gebühren sind enthalten:

- Das Öffnen und Schliessen des Grabes
- Das Versetzen der Grabeinfassung
- Das Anfertigen und Aufstellen eines provisorischen Holzkreuzes
- Das Eingravieren des Namens beim Gemeinschaftsgrab

²Die Grabeinfassung wird innerhalb eines Jahres nach der Bestattung durch die Werkmänner versetzt. Die Verrechnung der Grabeinfassung erfolgt mit den Bestattungsgebühren:

Grabeinfassung Granit, Erdbestattung	Fr. 700.— bis Fr.	1'000.00
Grabeinfassung Granit, Urnenbestattung	Fr. 600.— bis Fr.	900.00

³Werden die Grabeinfassungen durch die Angehörigen selber organisiert, werden nur die Stunden der Werkmänner für die Versetzung verrechnet.

Art. 2

Für Ausgrabung und Wiederbeisetzung erfolgt die Berechnung aufgrund des Arbeitsaufwandes des Totengräbers. Die Gemeindekasse stellt Rechnung.

Rücklage

Art. 3

Für die „Rücklage Grabunterhalt“, umfassend die Grabgebühr, die Einfassung aus Granitsteinen, das Grabmal, erste Anpflanzung und Unterhalt während 20 Jahren gemäss Art. 26 dieses Reglements gilt folgende Gebühr:

Fr. 6'000.-- bis Fr. 12'000.--

Grabunterhalt

Art. 4

¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen (Art. 25 des Friedhofreglements).

² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr diesen Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer.

Bemessung	Art. 5 1) Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer unter Berücksichtigung eines angenommenen Zinses deckt. 2) Der Gemeinderat legt sie in einer Verordnung fest.
Rechnungswesen	Art. 6 1) Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für den Grabunterhalt werden in der Verwaltungsrechnung der Einwohnergemeinde Guttannen verbucht. 2) Entsteht daraus ein Aufwand- oder Ertragsüberschuss, ist dieser über die „Rücklage Grabunterhalt“ auszugleichen.
Streitigkeiten	Art. 7 Der Rechtsweg im Falle von Streitigkeiten betreffend die der Gemeinde Guttannen obliegenden Leistungen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sowie des Gemeindegesetzes.

VI Inkrafttreten

Das Reglement samt Anhang tritt auf den 01. Januar 2007 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Guttannen vom 12. Dezember 1992 mit den zugehörigen Anhängen.

Die Versammlung vom 09. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Der Gemeindeschreiber:

sig. E. Messerli

sig. W. Schläppi

VII Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bestätigt, dass dieses Reglement samt Anhang vom 08. November 2006 bis 08. Dezember 2006 in der Gemeindeschreiberei Guttannen öffentlich auflag. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 03. November 2006 bekanntgemacht.

Guttannen, 11. Dezember 2006

Der Gemeindeschreiber:

sig. Walter Schläppi

Änderungen

beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom **28. Mai 2018**

Seite 3 Einleitung gesetzliche Bestimmungen
Anpassung neuster Stand

Art. 2, Abs. 1, a)
Anpassung Pflichtenheft, Bezeichnung Chef Gemeindewerk

Art. 12
Ergänzung letzter Satz

Art. 17, Punkt 2
gestrichen

Art. 17, Punkt 4
neu

Art. 20, Abs. 1, Art. 21, Abs. 1, Art. 22, Abs. 1
Änderung Dauer Grabruhe

Art. 20, Abs. 1
Streichung letzter Satz

Art. 22, Abs. 1
Ergänzung betreffend Räumung Grabfelder und- reihen

Art. 26, Abs. 2

Anpassung Grabruhe auf 20 Jahre

Art. 36, Grabeinfassung

Ergänzung Organisation Grabeinfassungen

Art. 39, Widerhandlungen

Streichung Art. 26

V Anhang, Art. 1

Ergänzung Abs. 1, 2, Gebühren Grabeinfassung

Neueintrag, Abs. 3, Kosten Versetzung eigener Grabeinfassung

V Anhang, Art. 3

Anpassung Jahre Grabunterhalt

Anpassung Gebührenrahmen Grabunterhalt

Korrektur Artikelverweis

V Anhang, Art. 4, Abs. 1

Korrektur Artikelverweis